Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schimautz Ges.m.b.H.

Stand 10. November 2026

Diese Bedingungen regeln unsere Warenlieferungen und Leistungen gegenüber Privat- und Geschäftskunden. Leistungsumfang, Preise, Termine und Zahlungsbedingungen werden im jeweiligen Auftrag vereinbart.

1 Vertragspartner und Geltungsbereich

1.1 Vertragspartner ist die Schimautz Ges.m.b.H., St.-Peter-Hauptstraße 61, 8042 Graz, Österreich, Firmenbuchnummer FN 46183t, Firmenbuchgericht Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, UID ATU28712006. Sie erreichen uns unter +43 316 472538 und haustechnik@schimautz.at.

1.2 Diese AGB gelten für Verträge mit Verbrauchern und Unternehmern über unsere Waren und Leistungen in den Bereichen Sanitär, Heizung, Lüftung, Kälte und Klima, Elektro, Photovoltaik und Solarthermie, Speicher und Energiemanagement, Pool, Wasseraufbereitung sowie zugehörige Planung, Beratung, Montage, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung, Betreuung und Notdienst. Sie gelten nur, wenn sie vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht und ihre Geltung vereinbart wurde. Für einen Zusatzauftrag werden sie ebenfalls nur aufgrund entsprechender Vereinbarung Vertragsbestandteil.

1.3 Verbraucher und Unternehmer sind im Sinn des § 1 KSchG zu verstehen. Bestimmungen, die ausdrücklich nur Unternehmer betreffen, gelten nicht für Verbraucher. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Abweichende Bedingungen eines Unternehmenskunden gelten nur bei entsprechender Vereinbarung.

1.4 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Eine spätere Änderung unserer Website oder AGB ändert bestehende Verträge nicht. Diese AGB regeln nicht die Beauftragung unserer Lieferanten oder Subunternehmer.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Die Website informiert über unser Angebot und ermöglicht Kontaktanfragen; ein Onlineshop wird nicht betrieben. Verträge können im Geschäft, am Einsatzort, per E-Mail oder telefonisch geschlossen werden. Eine bloße Anfrage oder automatische Eingangsbestätigung ist noch keine Auftragsannahme.

2.2 Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen über die wesentlichen Vertragsbestandteile zustande. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot kann innerhalb seiner Annahmefrist angenommen werden. Ein ausdrücklich freibleibendes Angebot ist eine Einladung zur Auftragserteilung; der Auftrag bedarf dann unserer Annahme. Gesetzliche Sonderregeln für telefonische Verbraucherverträge bleiben bestehen.

2.3 Bei einem von uns eingeleiteten Anruf über eine Dienstleistung wird ein Verbraucher erst gebunden, wenn wir unser Angebot auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen und der Verbraucher seine Annahme auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt (§ 9 Abs. 2 FAGG). Eine E-Mail kann dafür geeignet sein.

2.4 Wir dokumentieren insbesondere Leistungsumfang, Preis oder Berechnungsgrundlagen, Termine und Zahlungsbedingungen. Gesetzliche Informations- und Bestätigungspflichten, insbesondere nach dem FAGG, erfüllen wir zusätzlich. Mündliche individuelle Vereinbarungen mit Verbrauchern verlieren nicht allein deshalb ihre Wirksamkeit, weil sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

3 Kostenvoranschläge und Leistungsumfang

3.1 Ob ein Kostenvoranschlag entgeltlich ist und wie hoch das Entgelt ist oder wie es berechnet wird, teilen wir vor seiner Erstellung mit und vereinbaren dies mit dem Kunden. Ein Verbraucher schuldet dafür kein Entgelt, wenn er nicht zuvor auf die Zahlungspflicht hingewiesen wurde. Eine Anrechnung auf einen späteren Auftrag erfolgt, wenn sie vereinbart wurde.

3.2 Gegenüber Verbrauchern gilt die Richtigkeit eines dem Vertrag zugrunde gelegten Kostenvoranschlags als gewährleistet, sofern nicht vor Vertragsabschluss ausdrücklich das Gegenteil erklärt wurde. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag oder Pauschalpreis wird für den vereinbarten Umfang nicht allein wegen höheren Aufwands überschritten.

3.3 Bei einem ausdrücklich unverbindlichen Kostenvoranschlag zeigen wir eine unvermeidliche beträchtliche Überschreitung unverzüglich an. Der Kunde kann dann nach § 1170a Abs. 2 ABGB gegen angemessene Vergütung der bereits geleisteten Arbeit zurücktreten. Unterbleibt die erforderliche Anzeige, entfällt unser Anspruch wegen der Mehrarbeiten nach dieser Bestimmung.

3.4 Maßgeblich sind der vereinbarte Leistungsumfang und die geschuldeten Eigenschaften einschließlich gesetzlich relevanter öffentlicher Aussagen. Das Angebot soll insbesondere Geräte, Materialien, Planung, Montage, Inbetriebnahme, Dokumentation und gegebenenfalls Abbruch-, Maurer-, Maler-, Dach-, Elektroanschluss- oder Entsorgungsarbeiten zuordnen. Leistungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung unseres Auftrags gehören, werden nicht allein wegen fehlender Einzelaufzählung zu Zusatzleistungen.

3.5 Änderungen und zusätzliche Leistungen werden einschließlich ihrer Auswirkungen auf Preis und Termine vor Ausführung vereinbart. Schweigen bedeutet keine Zustimmung. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr richten sich nach der konkreten Beauftragung und den gesetzlichen Voraussetzungen; daraus entsteht keine allgemeine Befugnis zu kostenpflichtigen Erweiterungen.

4 Preise und Abrechnung

4.1 Gegenüber Verbrauchern nennen wir Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer. Gesondert anfallende Kosten wie Anfahrt, Wegzeit, Transport, Entsorgung und Notdienstzuschläge sowie gegebenenfalls Abrechnungseinheiten werden vor Vertragsabschluss mitgeteilt und vereinbart. Ist ein Gesamtpreis vernünftigerweise noch nicht berechenbar, geben wir die Berechnungsgrundlage und die möglichen zusätzlichen Kosten an. Gegenüber Unternehmern werden Nettopreise ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

4.2 Abgerechnet wird nach der vereinbarten Preisart, insbesondere Pauschalpreis, Einheitspreisen nach tatsächlicher Menge oder Regie nach dokumentiertem Zeit- und Materialaufwand. Eine Mindestverrechnung oder Aufrundung von Zeiteinheiten gilt nur bei vorheriger transparenter Vereinbarung. Aufmaße und Leistungsnachweise werden nachvollziehbar erstellt; ihr Schweigen oder eine fehlende Unterschrift belastet Verbraucher nicht mit einer zusätzlichen Beweislast.

4.3 Diese AGB enthalten keine automatische Preisgleit- oder Wertsicherungsklausel. Ein vereinbarter Preis kann nur aufgrund einer wirksamen zusätzlichen Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs geändert werden. Die bloße Verteuerung von Material oder Leistungen eines Lieferanten berechtigt nicht zu einer einseitigen Erhöhung.

4.4 Anfahrt und Wegzeit: Gesondert beauftragte Einsätze werden mit den vor Auftragserteilung vereinbarten Fahrtkosten und Wegzeiten abgerechnet. Dabei legen wir fest, ob eine Pauschale, tatsächlich gefahrene Kilometer oder aufgewendete Reisezeit verrechnet werden. Fahrzeugkosten und Arbeitszeit während der Fahrt werden nur nebeneinander berechnet, wenn dies zuvor ausdrücklich als getrennte Preisbestandteile vereinbart wurde. Bereits im Gesamtpreis enthaltene Kosten werden nicht nochmals verrechnet.

4.5 Fehlersuche und Diagnose: Eine ausdrücklich als entgeltliche, eigenständige Leistung beauftragte fachgerechte Fehlersuche wird nach der vereinbarten Berechnungsgrundlage vergütet. Dies gilt auch, wenn anschließend keine Reparatur beauftragt wird oder die vereinbarte Untersuchung keine eindeutige Fehlerursache ergibt. Ist ein bestimmter Untersuchungserfolg vereinbart, bleibt dieser geschuldet. Kosten für die Erfüllung unserer eigenen Gewährleistungspflichten werden dadurch nicht auf den Kunden übertragen; eine bloß erfolglose Mängelbeanstandung begründet keine Zahlungspflicht.

4.6 Wartezeiten und Fehlfahrten: Kann ein vereinbarter Einsatz wegen eines vom Kunden schuldhaft nicht ermöglichten Zugangs oder wegen schuldhaft fehlender, ausdrücklich ihm zugeordneter Voraussetzungen nicht oder erst verspätet ausgeführt werden, können wir den dadurch verursachten notwendigen Aufwand nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Die Berechnung erfolgt anhand der zuvor vereinbarten Fahrt- und Zeitsätze und des nachgewiesenen Aufwands. Ersparte Kosten und anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt; vermeidbare Wartezeiten, doppelt verrechnete Zeiten und von uns verursachte Fehlfahrten werden nicht berechnet. Ein gesetzlicher Anspruch nach § 1168 ABGB bleibt unter dessen Voraussetzungen bestehen; Punkt 13.2 gilt entsprechend. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

4.7 Notdienst und Zuschläge: Für Einsätze außerhalb der üblichen Einsatzzeiten gelten nur die vor Beauftragung mitgeteilten und vereinbarten Zuschläge. Wir nennen die betroffenen Zeiträume, die Höhe oder Berechnung des Zuschlags und die Preisbestandteile, auf die er angewendet wird. Die bloße Bezeichnung als Notdienst begründet keinen bestimmten Zuschlag. Ist eine Mitteilung ausnahmsweise nicht möglich, ergeben sich daraus keine weitergehenden Ansprüche als nach dem Gesetz.

4.8 Zusätzliche Arbeiten: Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden vor ihrer Ausführung vom Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person beauftragt; wir vereinbaren zugleich den Zusatzpreis oder seine Berechnungsgrundlage. Eine Bestätigung per E-Mail ist zur Dokumentation geeignet. Die bloße Anwesenheit einer Person am Einsatzort begründet keine Vollmacht für kostenpflichtige Zusatzaufträge. Punkt 3.5 und gesetzliche Regeln über unaufschiebbare Maßnahmen bleiben unberührt.

4.9 Leistungsnachweise weisen die ausgeführten Tätigkeiten, eingesetzten Materialien und abgerechneten Zeiten nachvollziehbar aus. Bei Wartezeiten und Fehlfahrten dokumentieren wir zusätzlich Anlass und Dauer. Die Bestätigung eines Leistungsnachweises ist weder ein Verzicht auf Mängelrechte noch eine nachträgliche Zustimmung zu zuvor nicht vereinbarten Entgelten.

5 Zahlung und Verzug

5.1 Zahlungsfristen, Anzahlungen, Teilzahlungen und Skonti richten sich nach der Vereinbarung im jeweiligen Auftrag. Eine Anzahlung oder Abschlagszahlung wird nicht allein durch diese AGB fällig. Fehlt eine abweichende Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregeln; bei Werkleistungen ist das Entgelt grundsätzlich nach Vollendung des Werks zu entrichten. Soweit eine Abrechnung erforderlich ist, stellen wir eine nachvollziehbare Rechnung bereit.

5.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Verbrauchern betragen diese grundsätzlich 4 Prozent jährlich. Im beiderseitigen Unternehmergeschäft gelten bei vom Schuldner zu verantwortendem Verzug § 456 UGB und damit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; andernfalls gelten 4 Prozent jährlich.

5.3 Notwendige, zweckentsprechende und zur Forderung verhältnismäßige Betreibungskosten können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Die gesetzliche Pauschale nach § 458 UGB betrifft ausschließlich deren gesetzlichen Anwendungsbereich im Unternehmergeschäft und wird nicht als Mahngebühr gegenüber Verbrauchern verrechnet. Es gibt keine pauschale Mahngebühr für jede Mahnung und keinen automatischen rückwirkenden Entfall vereinbarter Rabatte.

5.4 Gesetzliche Rechte auf Zurückbehaltung, Leistungsverweigerung und Aufrechnung werden durch diese AGB nicht eingeschränkt. Für eine Aussetzung unserer Leistungen oder einen Rücktritt wegen

Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gegebenenfalls eine angemessene Nachfrist.

6 Mitwirkung und Arbeiten am Bestand

6.1 Der Kunde ermöglicht den vereinbarten Zugang und stellt die im Auftrag konkret bezeichneten, ihm zugeordneten Voraussetzungen rechtzeitig bereit. Er informiert uns über ihm bekannte Gefahren, verdeckte Leitungen, Besonderheiten des Bestands und relevante vorhandene Unterlagen. Ein Verbraucher muss keine Fachkenntnisse besitzen oder nicht erkennbare Umstände selbst ermitteln.

6.2 Die Zuständigkeit für behördliche Genehmigungen, Zustimmung von Eigentümern, Netzanschluss, statische Nachweise, Zugänge, Baustrom und Wasser wird im Auftrag festgelegt. Wir weisen im Rahmen unserer fachlichen Pflichten auf erforderliche Voraussetzungen hin. Unsere gesetzlichen Prüf-, Warn- und Beratungspflichten, insbesondere nach § 1168a ABGB, bleiben bestehen.

6.3 Bei kundenseitig beigestellten Geräten oder Materialien haften wir für die ordnungsgemäße eigene Leistung und die Erfüllung unserer Prüf- und Warnpflichten. Wir übernehmen nicht allein durch den Einbau die Verkäufergewährleistung für fremd beschaffte Ware. Erkannte oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbare Untauglichkeit ist Gegenstand unserer Warnpflicht; ein pauschaler Haftungsausschluss für den Bestand wird nicht vereinbart.

6.4 Bei unerwarteten Hindernissen informieren wir den Kunden und stimmen erforderliche Änderungen ab. Verzögerungs- und Mehrkosten aus der Kundensphäre werden nur nach Vereinbarung oder auf gesetzlicher Grundlage und nachvollziehbar abgerechnet. Gesetzlich erforderliche Schadensminderungsmaßnahmen berücksichtigen wir.

7 Termine und Durchführung

7.1 Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Zeichnet sich eine Verzögerung ab, informieren wir über Ursache und voraussichtliche Auswirkungen. Höhere Gewalt oder Lieferprobleme führen nicht zu einer unbegrenzten Bindung des Kunden oder zu einem allgemeinen Ausschluss seiner Rechte. Für Fristverlängerungen, Unmöglichkeit, Verzug und Rücktritt gelten die gesetzlichen Regeln.

7.2 Bei Verzug kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen, in der Regel nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zurücktreten. Fälle, in denen keine Nachfrist erforderlich ist, sowie Schadenersatzrechte bleiben unberührt.

7.3 Wir dürfen geeignete, befugte Subunternehmer einsetzen und bleiben für unsere Vertragspflichten verantwortlich. Teilleistungen und Teilabrechnungen erfolgen nach der Vereinbarung oder den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein Austausch vereinbarter Geräte oder Materialien gegen andere Produkte bedarf der Zustimmung, sofern nicht bereits ein konkret bestimmtes Wahlrecht wirksam vereinbart wurde.

7.4 Bei einer ausdrücklich vereinbarten provisorischen Reparatur erläutern wir deren Umfang, Grenzen und erforderliche weitere Maßnahmen. Auch das Provisorium muss für den vereinbarten Zweck fachgerecht und sicher ausgeführt werden. Notwendige Abschaltungen stimmen wir soweit möglich ab; unsere Verantwortung für schuldhafte Pflichtverletzungen bleibt bestehen.

8 Besondere Leistungsbereiche

8.1 Für Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Wasseraufbereitungsanlagen werden die Auslegungsgrundlagen und Betriebsbedingungen auftragsbezogen festgelegt. Verbrauchs-, Einsparungs- oder Leistungsprognosen werden mit ihren Annahmen erläutert. Zugesagte Eigenschaften und gesetzliche Anforderungen bleiben geschuldet.

8.2 Bei Elektro-, PV-, Solarthermie- und Speicheranlagen legt der Auftrag insbesondere Planung, Montage, Schutzmaßnahmen, Prüfungen, Netzbetreiberabstimmung, Inbetriebnahme und Dokumentation fest.

Arbeiten an Dach und Unterkonstruktion sowie statische Abklärungen werden ausdrücklich zugeordnet. Ein bestimmter Ertrag, eine Förderung oder ein Netzanschlusstermin eines Dritten wird nur bei entsprechender Zusage Vertragsinhalt; für unsere eigenen Beratungs- und Abwicklungspflichten bleiben wir verantwortlich.

8.3 Bei Smart-Home-, Steuerungs- und vernetzten Anlagen werden erforderliche Internetverbindungen, kompatible Geräte, Konten, Lizenzen, laufende Fremdkosten, Fernzugriffe und der Umfang digitaler Leistungen vor Vertragsschluss erläutert. Gesetzliche Aktualisierungs- und Gewährleistungspflichten werden nicht durch einen Verweis auf Hersteller oder Cloudanbieter ausgeschlossen. Fernzugriffe und laufende Überwachung setzen eine entsprechende Vereinbarung voraus.

8.4 Bei Poolbau, Poolsanierung, Wasserpflege und Urlaubsbetreuung werden Leistungen, Besuchsintervalle, Messungen, Betriebsvoraussetzungen, Chemikalien und die Reaktion auf Störungen festgelegt. Eine laufende Überwachung außerhalb vereinbarter Einsätze wird nur geschuldet, wenn sie beauftragt wurde. Unsere Fach- und Warnpflichten bleiben bestehen.

8.5 Wartungs- und Betreuungsverträge bestimmen Anlagen, Intervalle, Leistungsumfang, Verbrauchsmaterial, Vergütung, Laufzeit und Kündigung. Diese AGB begründen weder eine automatische Verlängerung noch eine Mindestvertragsdauer. Fehlt eine Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Störungsbehebung oder Ersatzteillieferung ist nur dann gesondert zu bezahlen, wenn sie nicht bereits vom vereinbarten Umfang erfasst ist und entsprechend beauftragt wird.

8.6 Beim Notdienst werden, soweit die Situation dies ermöglicht, Einsatzumfang, Berechnungsgrundlagen und Zuschläge vor Beauftragung mitgeteilt. Eine garantierte Ankunfts- oder Behebungszeit besteht nur bei entsprechender Zusage. Die Bezeichnung Notdienst beseitigt Verbraucherrechte nicht; für dringende Reparaturen gilt Punkt 15.3.

8.7 Entsorgung und Rücknahme werden im Auftrag geregelt. Gesetzliche unentgeltliche Rücknahmepflichten, insbesondere für Elektroaltgeräte, werden dadurch nicht eingeschränkt.

9 Übergabe und Gefahrtragung

9.1 Nach Fertigstellung übergeben wir die vereinbarten Unterlagen, erläutern die Bedienung und dokumentieren bei Bedarf die Inbetriebnahme und erkennbare Restarbeiten oder Mängel. Die Unterschrift auf einem Arbeits- oder Übergabeprotokoll ist kein Verzicht auf gesetzliche Rechte. Das bloße Fernbleiben von einem Übergabetermin bewirkt keine fingierte mangelfreie Abnahme.

9.2 Die Gefahrtragung richtet sich nach dem Gesetz. Bei Warenversand an Verbraucher geht die Gefahr grundsätzlich erst mit Ablieferung an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten über. Beauftragt der Verbraucher selbst einen Beförderer, ohne eine von uns vorgeschlagene Möglichkeit zu nutzen, gilt die gesetzliche Ausnahme des § 7b KSchG.

9.3 Für Werkleistungen, Einbau und Montage gelten die einschlägigen gesetzlichen Gefahrtragungsregeln. Eine bloße Anlieferung von Material gilt nicht als Übergabe eines noch fertigzustellenden Gesamtwerks.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte bewegliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des für sie geschuldeten Kaufpreises unser Eigentum, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist. Die gesetzlichen Folgen eines Einbaus oder einer Verbindung mit einer Liegenschaft bleiben unberührt.

10.2 Solange der Vorbehalt besteht, dürfen die Waren ohne unsere Zustimmung nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Von einer Pfändung oder anderen Zugriffen Dritter ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Rückforderung und Durchsetzung richten sich nach dem Gesetz. Diese Klausel erlaubt weder eigenmächtiges Betreten noch eigenmächtigen Ausbau oder Abtransport.

11 Gewährleistung und Garantien

Für Privatkunden (Verbraucher)

11.1 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach ABGB, KSchG und, soweit anwendbar, VGG uneingeschränkt. Gewährleistungsfristen und gesetzliche Beweislastregeln werden für Verbraucher durch diese AGB nicht verkürzt oder verschlechtert.

11.2 Bei Warenkäufen im Anwendungsbereich des VGG gilt grundsätzlich eine zweijährige Gewährleistungsfrist ab Übergabe. Bei fortlaufend bereitzustellenden digitalen Elementen gelten die besonderen gesetzlichen Zeiträume. Bei Verträgen, die nach dem 30. September 2026 geschlossen werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bei einer Verbesserung nach § 12 Abs. 2 VGG einmal um ein Jahr (§ 10 Abs. 2a VGG). Vor Abhilfe informieren wir über das gesetzliche Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch und über die mögliche Fristverlängerung. Weitere gesetzliche Folgen einer Mängelbehebung bleiben unberührt.

11.3 Für Arbeiten an unbeweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist nach ABGB grundsätzlich drei Jahre, für bewegliche Sachen grundsätzlich zwei Jahre. Die Einordnung richtet sich nach dem konkreten Vertrag. Gesetzliche Verjährungsregeln, insbesondere die zusätzliche dreimonatige Verjährungsfrist nach Ende der einschlägigen Gewährleistungsfrist, bleiben unberührt.

11.4 Verbraucher trifft keine allgemeine Untersuchungs- oder Rügepflicht als Voraussetzung ihrer Gewährleistungsrechte. Gesetzlich von uns zu tragende Kosten der Abhilfe einschließlich erforderlicher Transport-, Aus- und Einbaukosten werden nicht auf Verbraucher überwälzt.

Ausschließlich für Geschäftskunden (Unternehmer)

11.5 Bei unternehmensbezogenen Geschäften beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel an beweglichen Waren und für Arbeiten an beweglichen Sachen ein Jahr ab Übergabe. Für unbewegliche Sachen und Arbeiten daran bleiben die gesetzlichen Fristen bestehen. Ob eine Lieferung oder Montageleistung als Leistung an einer unbeweglichen Sache einzuordnen ist, richtet sich nach dem konkreten Vertrag; fest eingebaute Anlagen werden nicht allein aufgrund dieser Klausel als bewegliche Sachen behandelt.

11.6 Die Verkürzung nach Punkt 11.5 gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder ausdrücklich länger zugesagter Gewährleistung. Gesetzliche Regeln für Rechtsmängel, gesetzliche Vermutungen über den Zeitpunkt des Mangels und Ansprüche nach § 933b ABGB bleiben unberührt. Gewährleistungsrechte wegen Sachmängeln verjähren nach § 933 Abs. 3 ABGB drei Monate nach Ablauf der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist. Weitere gesetzliche Regeln über Verjährung und Einreden bleiben bestehen.

11.7 Soweit §§ 377 und 378 UGB gesetzlich anwendbar sind, hat der Unternehmer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und dabei festgestellte oder feststellbare Mängel innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Später hervorkommende Mängel sind ebenfalls innerhalb angemessener Frist nach ihrem Hervorkommen anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung genügt. Zur nachvollziehbaren Dokumentation empfehlen wir eine Anzeige per E-Mail mit Beschreibung des Mangels.

11.8 Unterbleibt eine nach Punkt 11.7 erforderliche Anzeige, treten die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 377 UGB ein: Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst und Irrtumsanfechtung wegen der Mangelfreiheit können insoweit nicht mehr geltend gemacht werden. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung oder Verschweigung des Mangels durch uns, bleiben bestehen. Diese Untersuchungs- und Rügepflicht wird durch die AGB nicht auf Werk- oder Bauleistungen außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs erstreckt.

Für alle Kunden

11.9 Verbesserung oder Austausch sowie Preisminderung oder Vertragsauflösung können unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Wir setzen keine starre Mindestzahl von

Reparaturversuchen voraus. Zur Prüfung und Behebung eines Mangels vereinbaren wir einen zumutbaren Zugangstermin. Die bloße Tatsache, dass eine Beanstandung nicht bestätigt wird, begründet keine automatische Kostenpflicht für die Prüfung.

11.10 Gesetzliche Aktualisierungspflichten für Waren mit digitalen Elementen und digitale Leistungen bleiben bestehen. Eine zusätzliche freiwillige Garantie richtet sich nach der jeweiligen Garantieerklärung und schränkt Gewährleistung oder Schadenersatz nicht ein. Herstellergarantien ersetzen unsere eigenen Pflichten nicht.

12 Haftung

Für Privatkunden (Verbraucher)

12.1 Gegenüber Verbrauchern haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die wir oder Personen, für die wir einzustehen haben, zurechenbar verursachen. Diese AGB beschränken weder die gesetzliche Haftung noch die gesetzlichen Beweislast- und Verjährungsregeln gegenüber Verbrauchern.

Ausschließlich für Geschäftskunden (Unternehmer)

12.2 Gegenüber Unternehmern ist unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Insbesondere bleiben unsere Pflichten zur fachgerechten Planung, Lieferung, Montage, Reparatur und Wartung im jeweils beauftragten Umfang erfasst.

12.3 Der Ausschluss nach Punkt 12.2 gilt außerdem nicht für Personenschäden, Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, ausdrücklich übernommene Garantien sowie zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Er gilt im selben Umfang für Personen, für die wir einzustehen haben. Gesetzliche Beweislast- und Verjährungsregeln werden nicht geändert.

Für alle Kunden

12.4 Für Folgen unsachgemäßer Bedienung, eigenmächtiger Änderungen oder unterlassener Wartung durch den Kunden haften wir nur insoweit, als sie uns rechtlich zurechenbar sind. Eine Mitverursachung wird nach den gesetzlichen Regeln beurteilt. Pflichten zur richtigen Information, Warnung und Wartung, die wir übernommen haben oder gesetzlich schulden, bleiben unberührt.

13 Unterbleiben der Leistung und Vertragsbeendigung

13.1 Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen. Eine darüber hinausgehende einvernehmliche Aufhebung und deren Abrechnung können im Einzelfall vereinbart werden. Diese AGB enthalten keine pauschale Stornogebühr und keine allgemeine Vertragsstrafe.

13.2 Unterbleibt ein Werk aus Umständen auf Kundenseite, obwohl wir leistungsbereit sind, richtet sich ein Entgeltanspruch nach § 1168 ABGB. Ersparte Aufwendungen, anderweitiger Erwerb und absichtlich versäumter anderweitiger Erwerb sind anzurechnen. Gegenüber Verbrauchern beachten wir zusätzlich § 27a KSchG und legen die Gründe dar, weshalb wir uns entsprechende Beträge nicht anrechnen. Ein wirksamer gesetzlicher Verbraucherwiderruf wird ausschließlich nach den dafür geltenden Vorschriften abgerechnet.

13.3 Erforderliche Mitwirkung kann unter angemessener Fristsetzung und Hinweis auf die gesetzliche Rechtsfolge eingefordert werden. Lager-, Wiederanfahrts- oder Verzögerungskosten werden nicht als Prozentsatz des gesamten Auftragswerts automatisch verrechnet, sondern nur aufgrund einer wirksamen Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs.

14 Unterlagen und Datenschutz

14.1 Urheberrechte an schutzfähigen Plänen und sonstigen Unterlagen bleiben beim jeweiligen Berechtigten. Der Kunde darf ihm überlassene Unterlagen für die bestimmungsgemäße Nutzung, den Betrieb, die Wartung und Reparatur seines Projekts verwenden und hierfür erforderlichen Dritten zugänglich machen. Eine darüber hinausgehende wirtschaftliche Verwertung bedarf einer entsprechenden Berechtigung.

14.2 Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Informationen finden sich in der gesonderten Datenschutzerklärung unter https://www.schimautz.at/datenschutz/. Die Vereinbarung dieser AGB ist keine datenschutzrechtliche Einwilligung, insbesondere nicht in Werbung, Tracking oder Bonitätsabfragen.

15 Rücktrittsrechte von Verbrauchern

15.1 Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht im Anwendungsbereich des FAGG grundsätzlich ein vierzehntägiges Rücktrittsrecht. Für Waren beginnt die Frist grundsätzlich mit deren Besitznahme, für Dienstleistungen mit Vertragsabschluss. Die jeweils einschlägige Belehrung und das Muster-Widerrufsformular werden vor Vertragsabschluss bereitgestellt. Die Belehrung und das Formular sind gesonderte Unterlagen zum jeweiligen Auftrag.

15.2 Ein vorzeitiger Leistungsbeginn allein beseitigt das Rücktrittsrecht nicht. Für den Beginn einer Dienstleistung während der Rücktrittsfrist holen wir das gesetzlich erforderliche ausdrückliche Verlangen ein, bei Auswärtsgeschäften auf einem dauerhaften Datenträger. Bei vollständiger Leistungserbringung entfällt das Rücktrittsrecht nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Z 1 FAGG. Bei einem vorherigen Rücktritt ist ein anteiliges Entgelt nur unter den Voraussetzungen des § 16 FAGG geschuldet.

15.3 Bei ausdrücklich vom Verbraucher angeforderten Besuchen zur Ausführung dringender Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten gilt die Ausnahme nach § 18 Abs. 2 FAGG. Sie erfasst nicht zusätzlich erbrachte, nicht ausdrücklich verlangte Dienstleistungen oder gelieferte Waren, die nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden. Ein gewöhnlicher Wartungstermin oder eine geplante Erneuerung ist nicht allein wegen kurzfristiger Ausführung eine dringende Reparatur.

15.4 Für tatsächlich nach Kundenspezifikationen angefertigte oder eindeutig personalisierte Waren kann § 18 Abs. 1 Z 3 FAGG gelten. Die bloße Bestellung von Standardware beim Lieferanten begründet diese Ausnahme nicht. Über eine einschlägige Ausnahme informieren wir vor Vertragsabschluss. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte, insbesondere nach KSchG, bleiben unberührt.

16 Beschwerden und Schlussbestimmungen

16.1 Beschwerden richten Sie bitte an die in Punkt 1 genannten Kontaktdaten. Kann eine Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht beigelegt werden, informieren wir auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger über die zuständige alternative Streitbeilegungsstelle und darüber, ob wir an deren Verfahren teilnehmen (§ 19 Abs. 3 AStG).

16.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern führt diese Rechtswahl nicht zum Entzug des Schutzes zwingender Bestimmungen des Rechts ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats, soweit dieses ohne Rechtswahl nach Art. 6 Rom-I-Verordnung anzuwenden wäre.

16.3 Gegenüber Unternehmern wird für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln; es wird kein ausschließlicher Gerichtsstand Graz vereinbart.

16.4 Ist eine Bestimmung unwirksam, richten sich die Folgen nach dem Gesetz. Eine unzulässige Klausel wird gegenüber Verbrauchern nicht automatisch auf das gerade noch zulässige Maß reduziert oder durch die wirtschaftlich ähnlichste Klausel ersetzt.